



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

**Landeshauptstadt  
Düsseldorf**  
Christian Zaum  
Beigeordneter

Zollstr. 4  
40200 Düsseldorf

**Kontakt**

**Zimmer**

**Telefon**  
0211.89-91  
**Fax**

**E-Mail**  
info@  
duesseldorf.de

**Datum**  
17.03.2020

**AZ**  
07-32/1 Corona 02

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz  
der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«)  
nach dem Infektionsschutzgesetz**

hier: Erweiterung des Veranstaltungsverbots

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1. Jegliche **öffentliche Veranstaltung** einschließlich Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten im Düsseldorfer Stadtgebiet ist untersagt. Das Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise der Betrieb des Großmarktes sowie Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab sofort und zunächst bis zum 19. April 2020.
3. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.



Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020 hatte die Stadt Düsseldorf bereits alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügung und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW »Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 / Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern«.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt. Sie dienen insgesamt der Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt in Düsseldorf, im Land NRW und bundesweit stetig an.

Die in dem zitierten Erlass geschilderten Überlegungen mache ich mir hiermit vollumfänglich zu eigen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur durch eine radikale Reduzierung der unmittelbaren persönlichen sozialen Kontakte der Menschen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.



Zu 2.) Sofortige Vollziehung, Befristung.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 3.) Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 21. März 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Zu 4.) Hinweis auf Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu 2) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 17.03.2020

In Vertretung

Christian Zaum  
Beigeordneter